

2.

2.

¹Es werden folgende Regelungen zu Leistungserhebungen im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:

²Im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau können gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GSO im Ausbildungsabschnitt 13/2 abweichend von Abs. 2 Satz 3 nur mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. ³Daneben wird wie in den weiteren Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau auch in Kunst mindestens ein schriftlicher kleiner Leistungsnachweis gefordert (§ 21 Abs. 3 Satz 2 GSO).